

ENTGELTREGELUNG
für die Benutzung der GEMEINSCHAFTSHÄUSER
und MEHRZWECKHALLEN der Kreisstadt Korbach

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Magistrat in seiner Sitzung am 17. Februar 2014 folgende Entgeltregelung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen beschlossen:

§ 1

Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte (Grundbeträge) für die einzelnen Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen (Einrichtungen) ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Entgeltregelung. Die darin aufgeführten Beträge gelten für einen Veranstaltungstag (24 Stunden) sowie auf Antrag für höchstens einen Tag zur Vorbereitung und höchstens einen Tag zur Nachbereitung der Veranstaltung. Der Veranstaltungstag beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, um 12:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr des folgenden Tages.
- (2) Bei einer Benutzungsdauer 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, beginnend von der tatsächlichen Übergabe der Einrichtung bis zur Rückgabe im gereinigten und ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand, ermäßigt sich das Entgelt um 50 v. H. des maßgeblichen Grundbetrages.
- (4) Für gewerbliche oder überwiegend auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen wird ein Zusatzentgelt in Höhe von 100 v. H. des maßgeblichen Grundbetrages berechnet (z. B. Kirmes, Disco, Weinfest).

§ 2

Sonstige Entgelte

Für sonstige Inanspruchnahme der Einrichtungen werden folgende Entgelte berechnet:

- a) Für ausschließliche Benutzung der sanitären Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Außenbereich ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 € je Benutzungstag, bei gewerblichen Veranstaltungen 40,00 € je Benutzungstag.
- b) Für ausschließliche Benutzung der Küche und das dort vorhandene Inventar ein pauschales Entgelt von 25,00 € je Benutzungstag, bei gewerblichen Veranstaltungen 50,00 € je Benutzungstag.
- c) Für die Benutzung des Außengrundstückes werden folgende Standgelder erhoben:
- Imbiss-, Getränke- oder Süßigkeitenstand bzw. -wagen oder Ähnliches je Stand und je Tag 25,00 €.
- d) Bei Aufstellung von Festzelten im Außenbereich der Einrichtungen ist im Einzelfall ein Sonderentgelt festzusetzen.
- e) Bei Anschluss von Kühlwagen an die Stromversorgung der Einrichtung wird ein Pauschalentgelt von 13,00 € je angefangenem Tag erhoben.

- f) Sofern die Einrichtung über einen Telefonanschluss verfügt, werden die während der Überlassungszeit angefallenen Gebühreneinheiten gesondert berechnet.
- g) Heißmangel Nieder-Ense
je 5 Minuten 1,00 €

§ 3

Heizkostenzuschlag

- (1) Zusätzlich zu den Entgelten nach § 1 und § 2 Ziffer b) werden bei tatsächlicher Beheizung Heizkostenzuschläge in Höhe von 30 v. H. der maßgeblichen Grundbeträge erhoben. Es erfolgt eine Aufrundung auf volle Eurobeträge.

§ 4

Reinigungskosten

- (1) Werden die Reinigung und die Aufräumarbeiten der benutzten Räume, Außenbereiche und des benutzten Inventars in Absprache mit dem Veranstalter durch Beauftragte der Stadt Korbach ausgeführt oder ist wegen nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den Veranstalter eine Nachreinigung erforderlich, so werden die jeweils entstandenen Reinigungskosten (Personal- und Sachaufwand) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung der Reinigungs- und Aufräumungskosten sind die gemäß Erlass des zuständigen Hessischen Ministeriums jeweils festgelegten durchschnittlichen Personalkosten entsprechend der veröffentlichten Personalkostentabelle.

§ 5

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Keine Entgelte nach §§ 1 bis 3 werden erhoben
- a) von Korbacher Vereinen, Verbänden und Gruppen, die insbesondere als gemeinnützig anerkannt sind, oder die von der Stadt Korbach als kultur-, jugendpflege- und sporttreibende oder einen sonstigen förderungswürdigen Zweck verfolgende Vereinigung regelmäßig gefördert werden; jedoch nur bei Veranstaltungen, die satzungsmäßigen und förderungswürdigen Zwecken und Zielsetzungen dienen (z. B. Übungs- und Probearbeit, Wettkampfbetrieb, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen).
 - b) von karitativen Vereinen und Verbänden, Hilfsorganisationen und sonstigen Institutionen, die in allgemein anerkannter Weise im Interesse der Allgemeinheit tätig sind; jedoch nur bei Veranstaltungen, die den förderungswürdigen Zielsetzungen dienen,
 - c) von den Ortsvereinen / Ortsvereinigungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppierungen, jedoch nur bei Veranstaltungen, die den satzungsmäßigen Zielen dienen,
 - d) von der Volkshochschule bei Kultur- und Bildungsveranstaltungen,

- e) von Korbacher Schulen bei Veranstaltungen mit direktem Bezug zu ihrem Bildungsauftrag (Ausnahmeregelung: Nutzung der Mehrzweckhallen für den regelmäßigen Sportunterricht),
 - f) bei Eigennutzung durch die Stadt Korbach.
- (2) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Ziffer a) bis e), bei denen Eintrittsgelder oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättenrecht besteht, werden Entgelte in Höhe von 50 v. H. der Grundbeträge erhoben und Heizkostenzuschlag nach § 3 erhoben.

§ 6

Erlass, Stundung

Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag die Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Fälligkeit

Die Inrechnungstellung der Entgelte erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 8

Sonderregelungen

- (1) Auswärtige Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Korbach sind, zahlen einen Gebührenaufschlag von 100 v. H. des maßgeblichen Grundbetrages.

§ 9

Umsatzsteuer

Bei den Entgelten nach dieser Regelung handelt es sich um Nettoentgelte ohne Mehrwertsteuer. Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die berechneten Entgelte ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Korbach, 17. Februar 2014

**DER MAGISTRAT
DER KREIS- UND HANSESTADT KORBACH**

Benutzungsentgelte (Grundbeträge) für die DGH/MZH ab 1. März 2014

Ortsteil	Einrichtung	Benutzungsentgelt (Grundbetrag)	
		ohne Küchennutzung	mit Küchennutzung
Alleringhausen	DGH		
Saal		90,00 €	125,00 €
Gruppenraum		50,00 €	60,00 €
Eppe	MZH		
Halle		200,00 €	225,00 €
Gemeinschaftsraum		85,00 €	110,00 €
Foyer		60,00 €	90,00 €
Gruppenraum		40,00 €	wird nicht angeboten
Goldhausen	DGH		
Saal		105,00 €	130,00 €
½ Saal		55,00 €	75,00 €
Gruppenraum		25,00 €	40,00 €
Helmscheid	DGH		
Saal		105,00 €	130,00 €
Jugendraum		25,00 €	40,00 €
Hillershausen	MZH		
Halle		125,00 €	150,00 €
Gruppenraum		40,00 €	55,00 €
Lelbach	MZH		
Halle		200,00 €	225,00 €
Gemeinschaftsraum		80,00 €	105,00 €
Lengefeld	MZH		
Halle		200,00 €	225,00 €
Gemeinschaftsraum		80,00 €	105,00 €
Meineringhausen	MZH		
Halle		200,00 €	225,00 €
Versammlungsraum (Neubau)			
1/3 Nutzung		40,00 €	50,00 €
2/3 Nutzung		80,00 €	100,00 €
volle Nutzung	125,00 €	150,00 €	
Jugendraum		30,00 €	wird nicht angeboten
Nieder-Ense	DGH		
Saal		105,00 €	130,00 €
Jugendraum		25,00 €	wird nicht angeboten
Kühlhaus		5,00 €	wird nicht angeboten
Blauer Saal		25,00 €	40,00 €

Ortsteil	Einrichtung	Benutzungsentgelt (Grundbetrag)	
		ohne Küchennutzung	mit Küchennutzung
Nieder-Schleidern Gemeinschaftsraum Jugendraum	DGH	90,00 € 30,00 €	125,00 € wird nicht angeboten
Nordenbeck Saal mit Foyer Foyer	DGH	105,00 € 40,00 €	130,00 € 55,00 €
Ober-Ense Saal ½ Saal Jugend-, Gruppenraum	DGH	105,00 € 50,00 € 25,00 €	130,00 € 60,00 € 40,00 €
Rhena Halle Gemeinschaftsraum (Altbau) Versamlungsraum (Neubau)	MZH	200,00 € 80,00 € 100,00 €	225,00 € 105,00 € 125,00 €
Strothe alle Räume Saal mit Foyer Gemeinschaftsraum	DGH	125,00 € 110,00 € 75,00 €	155,00 € 150,00 € 100,00 €